

5 Richtlinien, welche nachhaltiges Wirtschaften in der EU maßgeblich beeinflussen

Oktober 2024



Einleitung

Die Dekarbonisierung der Industrie ist sowohl in Deutschland als auch weltweit ein entscheidender Hebel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. In diesem Kontext gewinnen nachhaltig agierende Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und der Bewältigung von Klimarisiken.

Um die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, sind Investitionen der Industrie von rund 50 Mrd. Euro bis 2030 erforderlich¹. Davon entfallen etwa 20 Mrd. Euro auf die Steigerung der Energieeffizienz durch nachhaltige Re-Investitionen bzw. Ersatzinvestitionen in Anlagen¹. Es geht also nicht nur darum, Klimaschutz in den Unternehmensalltag zu integrieren, sondern auch konkret um erhebliche finanzielle Investitionen, die zur Erreichung der Klimaziele notwendig sind.

Definition nachhaltiger Re-Investments

Nachhaltige (Re-)Investitionen umfassen unternehmerische Investitionen in ein Klimamanagementsystem sowie in Maßnahmen zur Steigerung der Material- und Energieeffizienz, -konsistenz und -suffizienz, um negative Klimaauswirkungen zu reduzieren oder zu vermeiden. Dazu zählen auch die Kompensation unvermeidbarer Treibhausgasemissionen, unternehmerische Aktivitäten mit indirekten Klimaauswirkungen wie die Implementierung klimafreundlicher Entscheidungsstrukturen und -prozesse, die Integration relevanter Anspruchsgruppen sowie Beiträge zum Gemeinwohl und zur sozial-ökologischen Transformation der Wirtschaft.

Zwar gibt es eine Vielzahl freiwilliger Initiativen, die Unternehmen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen sollen, doch der Fokus liegt zunehmend darauf, wie die Politik die Industrie durch ein Zusammenspiel aus regulatorischen Instrumenten, informatorischen Maßnahmen und Förderprogrammen zum Handeln antreiben kann. Das regulatorische Umfeld für unternehmerische Nachhaltigkeit, welches maßgeblich durch den EU Green Deal vorangetrieben wird, ist äußerst dynamisch und unterliegt ständigen Veränderungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene (Abbildung 1). Die Anforderungen an Unternehmen werden immer strikter und vielfältiger, während gleichzeitig klare politische Signale oft fehlen.

Dies führt zu Unsicherheiten und erhöht den Druck auf Unternehmen, sich an die neuen Regelungen anzupassen.

Diese politischen Maßnahmen sollen nicht nur Anreize schaffen, sondern auch klare Vorgaben und Unterstützung bieten, um die Industrie auf den Weg zu einer nachhaltigen Zukunft zu führen. Der politische Rahmen muss insbesondere ein Umfeld schaffen, welches sicherstellt, dass die von den Unternehmen umgesetzten Maßnahmen auch ökologisch wirksam sind. Durch Nachhaltigkeitsmaßnahmen induzierte Mehrnachfrage nach Energie oder Material („Rebound-Effekte“) müssen verhindert werden.

Das Ziel dieses Factsheets ist es, Unternehmen eine kurze Übersicht über fünf wichtige regulatorische Entwicklungen zu geben, die nachhaltiges Wirtschaften beeinflussen. Diese sind die EU Taxonomie, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), die Empowering Consumers Directive (EmpCo) und die Green Claims Directive. Zudem stellt das Factsheet komprimiert die wichtigsten Datenquellen dar, zu denen Informationen zu den Gesetzen gefunden werden können.

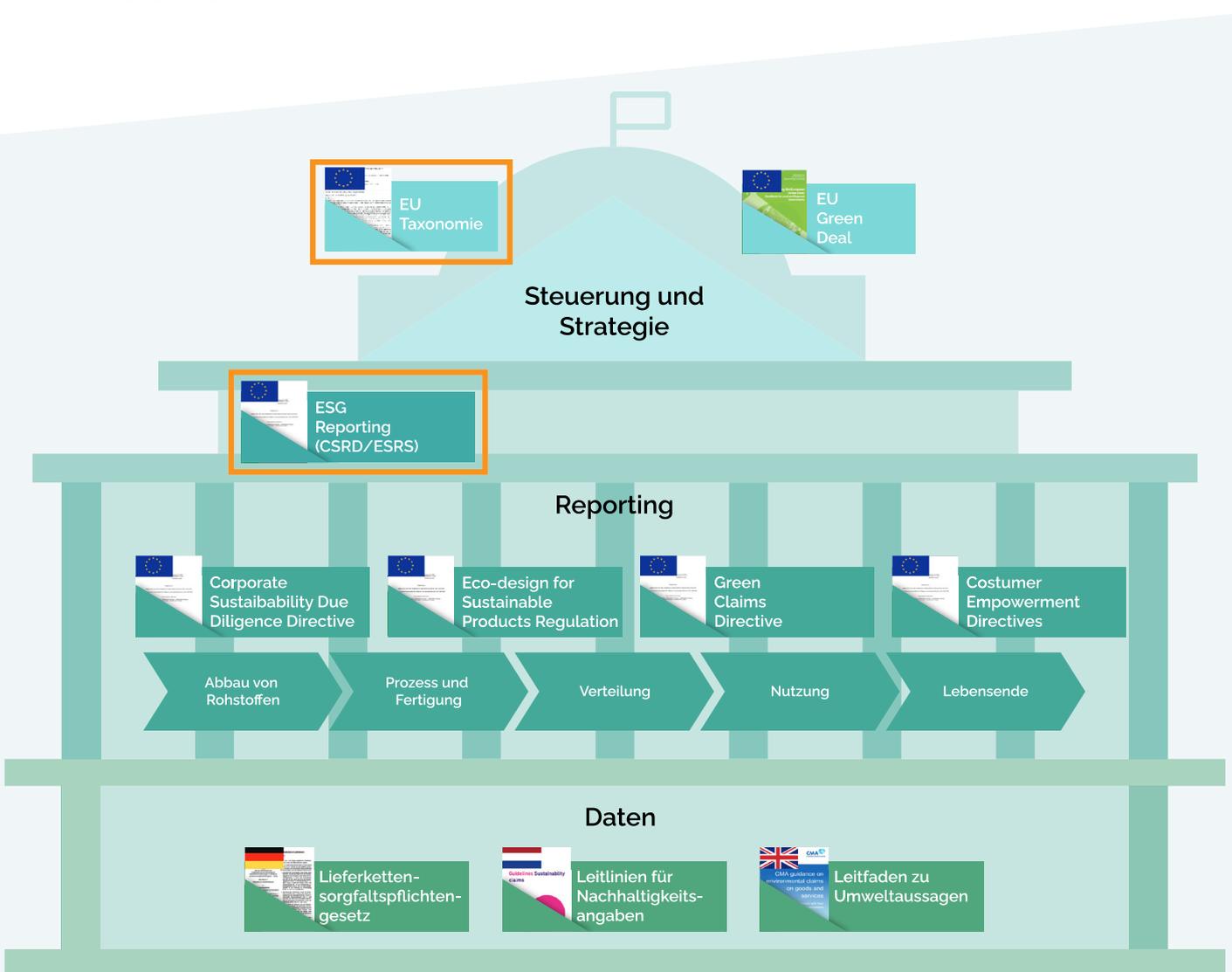


Abb. 1 Regulatorische Landschaft (Auswahl an EU-Vorschriften) nachempfunden des White Papers [Preparing for the EU Green Claims Directive](#)

EU Taxonomie

Die Europäische Union (EU) hat im Juli 2020 die Taxonomie-Verordnung eingeführt, die einen EU-Rahmen für nachhaltige Investitionen festlegt. Die Verordnung ist ein Klassifizierungssystem und enthält gemeinsame Definitionen sowie Kriterien dafür, was eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit ausmacht. Sie soll Investoren dabei helfen, nachhaltige Projekte zu identifizieren und Investitionen in solche Projekte zu fördern. Eines der Hauptziele der Verordnung ist es Anreize für Unternehmen zu schaffen, den Energieverbrauch und die Energieverschmutzung zu reduzieren.

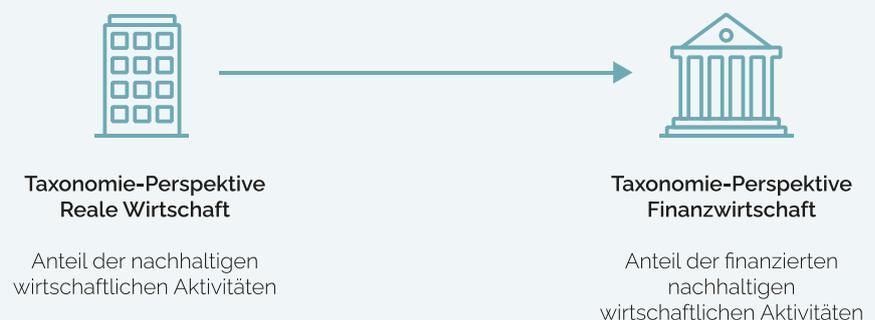


Abb. 2 Taxonomie Perspektive
nachempfunden der EU Kommission [The EU Taxonomy's](#)

Die Taxonomie deckt ein breites Spektrum von Sektoren ab, darunter Energie, Verkehr, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe und Gebäude. Sie kategorisiert Aktivitäten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen:

- **Klimawandel-Minderung:** Aktivitäten, die Treibhausgasemissionen reduzieren oder die Kohlenstoffspeicherung erhöhen.
- **Anpassung an den Klimawandel:** Aktivitäten, die Gesellschaften und Ökosysteme dabei unterstützen, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen.
- **Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:** Aktivitäten, die eine effiziente Wassernutzung fördern, Verschmutzung verhindern und marine Ökosysteme schützen.
- **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:** Aktivitäten, die Ressourceneffizienz, Abfallreduzierung sowie die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien fördern
- **Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung:** Aktivitäten, die Umweltverschmutzung und Umweltschäden minimieren, einschließlich Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung.
- **Schutz und Wiederherstellung von Artenvielfalt und Ökosystemen:** Aktivitäten, die natürliche Lebensräume bewahren und wiederherstellen, die Artenvielfalt schützen und den Verlust von Ökosystemen verhindern.



Abb. 3 EU Taxonomie
nachempfunden der EU Kommission [The EU Taxonomy's](#)

Die Taxonomie-Verordnung legt auch vier übergreifende Bedingungen fest, die eine wirtschaftliche Tätigkeit erfüllen muss, um als ökologisch nachhaltig zu gelten:

- Es muss ein bedeutender Beitrag zu mindestens einem der Umweltziele geleistet werden;
- Keines der anderen fünf Umweltziele darf dabei erheblich beeinträchtigt werden;
- Die Einhaltung von Mindestschutzstandards ist erforderlich;
- Die technischen Prüfkriterien aus den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie müssen erfüllt werden.

Weitere Informationen:

1. [EU Taxonomie Information - Europäische Kommission](#)
2. [EU Taxonomie Verordnung - EUR-Lex](#)
3. [EU Taxonomy Navigator | European Commission](#)
4. [EU Taxonomy: Delegated acts on climate, and nuclear and gas | Think Tank](#)
5. [White paper on the first reporting cycle of the EU Taxonomy in Germany - Frankfurt School](#)
6. [Info: What is the EU Taxonomy for Sustainable Activities? - FfE](#)
7. [The EU taxonomy can strengthen SMEs in the green transition - IW Köln](#)
8. [Adaptation Finance and the EU Taxonomy - adelphi](#)
9. [EU Taxonomy Factsheet - EcoAct](#)
10. [EU Taxonomy simplified - Factlines guide](#)

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die im Januar 2023 in Kraft trat, ist eine Richtlinie der Europäischen Union, die darauf abzielt, die bestehenden Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU zu erweitern, zu verbessern und zu vereinheitlichen. Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, durch die Standardisierung von Nachhaltigkeitsthemen Transparenz und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten zu gewährleisten. Unternehmen werden verpflichtet, umfangreiche nichtfinanzielle Informationen offenzulegen, darunter Umweltaspekte, soziale Verantwortung, Arbeitnehmerrechte, Menschenrechte und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Die CSRD bietet dabei einen wesentlichen Rahmen für die zu berichtenden Themen.

Auf Basis der CSRD wird auch die deutsche Umsetzung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD), das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) von 2017, vollständig überarbeitet. Ziel ist es, nichtfinanzielle Themen zu einem integralen Bestandteil der bestehenden Offenlegungspraxis zu machen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die gleiche Ebene wie die finanzielle Berichterstattung zu heben.

Die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelten Standards wurden zwischen November 2022 und Juni 2023 veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation freigegeben. Im Juli 2023 hat die Europäische Kommission die Standards mit einigen Änderungen, die aus den Konsultationen resultierten, angenommen. EU-Staaten müssen die Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen, was für Deutschland bis Juli 2024 bedeutet. Am 24. Juli 2024 verabschiedete die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und leitete diesen in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Die CSRD erweitert zudem den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen. Während etwa 11.700 Unternehmen unter die NFRD fielen, betrifft die CSRD EU-weit rund 50.000 Unternehmen, davon etwa 15.000 in Deutschland. Die Einführung der CSRD erfolgt schrittweise.

Unternehmen, die bisher verschiedene Berichtsformate nutzen konnten, müssen im Rahmen der CSRD ihre Berichte einheitlich im Lagebericht nach EU-Standards abgeben. Zudem wird ein digitales, maschinenlesbares Format angestrebt, um die Auffindbarkeit und Vergleichbarkeit der Informationen zu verbessern.

Erstmals müssen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte extern mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) prüfen lassen. Die Anforderungen an die Prüfsicherheit könnten zukünftig noch verschärft werden (hinreichende / reasonable assurance).

Weitere Informationen:

1. [CSRD Information - Europäische Kommission](#)
2. [CSRD Verordnung - EUR-Lex](#)
3. [CSRD – Gesetzesentwurf Deutschland](#)
4. [Drei EFRAG Implementation Guidance Dokumente](#)
5. [Informationsmaterial der EFRAG zur CSRD](#)
6. [CSRD support Webseite von phiyond](#)
7. [UN Global Compact Netzwerk Deutschland – Informationen zur CSRD](#)
8. [Deutscher Nachhaltigkeitskodex – Informationen zur CSRD](#)
9. [GRI und die CSRD](#)
10. [KPMG – Informationen zur CSRD](#)
11. [Quantis – Informationen zur CSRD](#)
12. [Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. – Informationen zur CSRD](#)

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und das Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) ist Anfang Juli 2024 als Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht und verabschiedet worden und muss nach Inkrafttreten innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie richtet sich an Unternehmen in drei verschiedenen Verpflichtungsstufen, abhängig von der Unternehmensgröße und dem Jahresumsatz.

- Ab dem 26. Juli 2027 gilt die Regelung für EU-Unternehmen mit über 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz > 1.500 Millionen EUR (auch für Unternehmen aus Drittstaaten mit einem EU-weiten Nettoumsatz > 1.500 Millionen EUR).
- Ab dem 26. Juli 2028 gilt die Regelung für EU-Unternehmen mit über 3.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz > 900 Millionen EUR (auch für Unternehmen aus Drittstaaten mit einem EU-weiten Nettoumsatz > 900 Millionen EUR).
- Ab dem 26. Juli 2029 für Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz > 450 Millionen EUR (auch für Unternehmen aus Drittstaaten mit einem EU-weiten Nettoumsatz > 450 Millionen EUR).³

Unternehmen, die der CSDDD unterliegen, sind dazu verpflichtet, eine umfassende Analyse ihrer gesamten Wertschöpfungskette hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken durchzuführen. Die Unternehmen sind dazu verpflichtet, Präventions- und Abhilfemaßnahmen

zu erarbeiten sowie einen Klimaschutzplan zu entwickeln. Die Analyse der Wertschöpfungskette hat sämtliche Stufen zu umfassen, einschließlich der vorgelagerten Lieferkette und erbrachter Dienstleistungen. Eine Einbeziehung nachgelagerter Tätigkeiten erfolgt lediglich, sofern diese im Namen oder Kontext des Unternehmens ausgeführt werden.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), welches am 16. Juli 2021 erlassen wurde, beinhaltet bereits eine Vielzahl der Regelungen, welche nun durch die CSDDD auf EU-Ebene implementiert werden. Mit der CSDDD werden die Sorgfaltspflichten des LkSG wesentlich erweitert – dieses muss dann bis Mitte 2026 entsprechend angepasst werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Erstellung und Umsetzung von Transitionsplänen sowie die Ausweitung der zu betrachtenden Lieferkette auf indirekte Zulieferer (bisher nur anlassbezogene Durchführung der Sorgfaltspflichten erforderlich).

Die Schwerpunkte der CSDDD lassen sich wie folgt zusammenfassen: Sowohl das LkSG als auch die CSDDD legen den Fokus auf die Einhaltung der Menschenrechte. Die CSDDD legt jedoch zusätzlich einen starken Fokus auf den Klimawandel und betrachtet einen breiteren Teil der Wertschöpfungskette. Während das LkSG Unternehmen dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre unmittelbare Lieferkette die Sorgfaltspflichten einhält, müssen anlassbezogene Risikobewertungen und Maßnahmen durchgeführt werden, sobald ein möglicher Verstoß mittelbarer Lieferanten bekannt wird.

Die Frist zur Einreichung der Berichte nach dem LkSG wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 31. Mai 2024 auf den 31. Dezember 2024 verschoben. Ab dem 1. Januar 2025 kontrolliert das BAFA, ob sämtliche Berichte fristgerecht veröffentlicht worden sind.

Weitere Informationen:

1. [CSDDD Rechtsakt der europäischen Kommission](#)
2. [Informationen zum LkSG vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)
3. [Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung](#)
4. [CSR Risiko Check des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte](#)
5. [KMU Kompass](#)
6. [Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte](#)
7. [PlanA - Information on CSDDD](#)
8. [GUTcert - Sorgfaltspflichten in Deutschland und in der EU: CSDDD und LkSG im Vergleich](#)
9. [Deutscher Nachhaltigkeitskodex – Factsheet zur CSDDD](#)
10. [How the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive \(CSDDD\) can be harnessed to promote a just transition - LSE](#)

Empowering Consumers and Green Claims Directive

Die Green Claims Directive und die Directive on Empowering Consumers for the Green Transition (EmpCo-RL) sind beides Teile des Circular Economy Action Plans der EU und zielen darauf ab, die Transparenz und Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsinformationen zu erhöhen und den Verbrauchern zu helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den grünen Wandel oder Empowering Consumers Directive zielt darauf ab, die Verbraucherrechte zu stärken und nachhaltigen Konsum zu fördern. Sie verpflichtet Unternehmen, transparente Informationen über die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, einschließlich ihrer Umwelt- und Sozialauswirkungen. Die Richtlinie führt auch Maßnahmen ein, um Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken zu schützen und sicherzustellen, dass sie fundierte Entscheidungen auf der Grundlage zuverlässiger und vergleichbarer Informationen treffen können. Sie ist am 26.03.2024 in Kraft getreten und die Umsetzung in nationales Recht hat bis zum 27.03.2026 zu erfolgen.

Die Green Claims Directive zielt darauf ab, die EmpCo-RL weiter zu ergänzen. Die EU-Kommission hat am 22. März 2023 einen Entwurf der Richtlinie veröffentlicht. Sie erweitert die Anforderungen indem gefordert wird, dass jede nachhaltigkeitsbezogene Werbeaussage mit wissenschaftlichen Gutachten belegt und zertifiziert werden muss.

Unternehmen müssen nachweisen, dass ihre Umweltangaben auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und durch unabhängige Dritte überprüft wurden. Dies soll sicherstellen, dass Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können und vor irreführenden Informationen geschützt sind. Umweltbezogene Aussagen dürfen demnach nur getroffen werden, sofern diese auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und somit belegbar sind. Dabei kommt den Lebenszyklusanalysen (LCA) eine zentrale Bedeutung zu. Bei Nichteinhalten bzw. irreführenden Werbungen sollen Sanktionen folgen. Dies betrifft mindestens 4 Prozent des Jahresumsatzes sowie die Einziehung der durch unrechtmäßige Werbung erzielten Einnahmen. Derzeit befindet sich die Richtlinie im europäischen Gesetzgebungsprozess. Im Anschluss an die Verabschiedung auf europäischer Ebene haben die Mitgliedsstaaten einen Zeitraum von 24 Monaten, um die Richtlinie in nationales Recht zu überführen.

Weitere Informationen:

1. [Proposal for a Directive on Green Claims](#)
2. [Stopping greenwashing: how the EU regulates green claims](#)
3. [Green Claims Directive – Bundesverband nachhaltige Wirtschaft e.V.](#)
4. [An essential guide to the EU Green Claims Directive](#)
5. [Empowering the consumer for the green transition directive](#)
6. [EU Info Site on ECGT](#)
7. [EU Legislative Train Schedule – EmpCo-RL](#)
8. [Key Measures and Restrictions of the EmpCo-RL](#)

Zusammenfassung

Die fünf regulatorischen Instrumente – die EU Taxonomie, die Corporate Sustainability Reporting Directive, die Corporate Sustainability Due Diligence Directive, die Empowering Consumers Directive und die Green Claims Directive – sind essenziell für die Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit und damit auch nachhaltiger Re-Investitionen. Jedes dieser Instrumente trägt auf unterschiedliche Weise dazu bei, Unternehmen zu mehr Transparenz, Verantwortung und ökologischer Effizienz zu bewegen. Die EU Taxonomie bietet klare Kriterien welche wirtschaftlichen Aktivitäten als nachhaltig gelten. Dies schafft eine solide Grundlage für Unternehmen, um ihre Investitionen zu lenken und sicherzustellen, dass diese mit den Klimazielen der EU im Einklang stehen. Unternehmen, die sich an diese Klassifikationen halten, können besser auf nachhaltige Finanzierungsquellen zugreifen und ihre Umweltbilanz verbessern. Die CSRD verpflichtet Unternehmen zu detaillierten Berichten über ihre Nachhaltigkeitspraktiken. Dies erhöht die Transparenz und zwingt Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsstrategien zu überdenken und zu optimieren. Durch die Offenlegung können Investoren fundierte Entscheidungen treffen und nachhaltige Investitionen gezielt fördern. Durch die CSDDD werden nachhaltige Geschäftspraktiken gefördert, diese können zu einer Umverteilung von Investitionen hin zu nachhaltigeren Lieferanten und Produktionsmethoden führen. Unternehmen, die diesen Anforderungen entsprechen, können langfristig von einer stabileren und nachhaltigeren Lieferkette profitieren. Die EU Green Claims Directive und die EmpCo-RL stellen zum ersten Mal klare verbindliche Kriterien auf dem Weg, die Greenwashing in der Zukunft wirksam reduzieren könnten. Gemeinsam sind diese Instrumente Teil eines robusten politischen Rahmens und integraler Bestandteil des EU Green Deals und sind unverzichtbar für die Erreichung der Klimaziele und die Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft.

Autor:innen

Referenzen

1. Boston Consulting Group (BCG) (2021): Klimapfade 2.0 – Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft. Gutachten für den BDI. Berlin: Boston Consulting Group. <https://web-assets.bcg.com/58/57/2042392542079ff-8c9ee2cb74278/klimapfade-study-german.pdf>
2. Building Minds: Wissensdatenbank – EU-Taxonomie. <https://support.on-buildingminds.com/de/knowledge-base/sustainability/esg-reporting/eu-taxonomy> (zuletzt überprüft am 10.09.2024)
3. Müller, Stefan (HAUFE) (2024): CSDDD – Bekanntmachung der EU-Lieferkettenrichtlinie erfolgt. https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/eu-parlament-will-eu-lieferkettenrichtlinie-csddd-verschaerfen_188_580822.html (zuletzt überprüft am 10.09.2024)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

PARTNER
